

**Zeitschrift:** Neues helvetisches Tagblatt

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 2 (1799-1800)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzl. Räthe.

Band II. Nro. XI.

Bern, den 4. Oct. 1799. (13. Vendémiaire VIII.)

## Gesetzgebung.

Senat, 30. September.

(Fortsetzung.)

Auf Lüthi's v. Sol. Antrag wird die Berathung über diesen Beschluss bis morgen vertagt, damit die Übersetzung der Vertheidigungsschrift des B. Ott auch in französischer Sprache verlesen werden könne.

Der Beschluss über die Begnadigung des B. Ronka wird verlesen.

Bay würde diesen Beschluss annehmen, wenn Ronka nur als Privatmann und nicht als Beamter das Nationalgut veruntreuet hätte, indem er bei Milderung dieses Urteils Diligitationen aller Art das Thor geöffnet findet; einzige wenn er auf Ronka's Familie Rücksicht nimmt, so könnte er sich noch zur Annahme entschließen; er wünscht aber die Niedersetzung einer Commission, und fügt bei, daß er weit geneigter wäre, einen zu Gunsten des B. Repr. Hartmann einkommenden Beschluss anzunehmen, als den gegenwärtigen, da man Hartmann blos Nachlässigkeit, Ronka aber eigentliche Veruntreuung des öffentlichen Guts vorwerfen könne.

Lüthi v. Lang. muß Bay bemerken, daß hier Ronka nicht als öffentlicher Beamter, sondern nur als Gehülfe des B. Hartmann zum Vorschein kommt; er stimmt zur Annahme.

Rubli stimmt Lüthi bei. Er hält Ronka auch nach dieser Begnadigung für gestraft genug. Nie seye derselbe, als zur Dieberei geneigt, bekannt gewesen; blos unüberlegte Gute und Unauskömmlichkeit waren seine Fehler, und zu groÙe Liebhaberei in Naturalien mag ihn zu dieser Entwendung verleitet haben. Man erinnere sich des bei diesem Anlaß entstandenen Vermens — bei dem am Ende dann ein Richter herauskam. Er glaubt, es seye besser, etwas in Betracht gezogen werden solle.

zu gelind als zu drückend zu seyn, und nimmt daher den Beschluss an.

Die Berathung wird beschlossen, und der Beschluss wird genehmigt.

Genehmigung des Beschlusses, der das Dizrektorium einlädet, den gesetzgebenden Räthen anzuzeigen, wenn es die Rechnung werde ablegen können.

Man verliest ein Schreiben des B. Zäslin, worin er angeibt, daß er sein Entlassungsansuchen zurücknehmen werde, und Urlaubsverlängerung von 3 Wochen begehrte.

Fuchs ergreift diese Gelegenheit, um sein schon geäußertes Urlaubs-Verlangen zu wiederholen.

Lüthi v. Sol. bittet Fuchs, noch so lange abzuwarten, bis einige von den zurückberufenen Mitgliedern angelangt seyn werden. Die Beantwortung von Zäslins Brief rath er zu vertagen an, bis von ihm eine Antwort auf die Einladung, sich hieher zu begeben, eingetroffen seyn wird. Fuchs beharrt.

Stapfer, Bündt und Nogg glauben, es haben alle den gleichen Anspruch auf Urlaub, pflichten aber Lüthi bei.

Meyer v. Arb. glaubt, die erste Pflicht seye Sorge für's Vaterland, indem bei dieser auch für die Familie gesorgt seye, da nothwendig von desselben Erhaltung das Heil der Unfrigen abhängt. Er wünscht, daß man die Ankunft der zurückberufenen abwarte, damit nicht der Fall eintrete, daß keine Sitzungen gehalten werden können.

Bay schlägt vor, alle Urlaubsbegehren auf 4 Tag zu vertagen.

Fuchs beharrt nochmals auf seinem Gehren.

Die Versammlung ertheilt ihm einen Urlaub von 4 Wochen, und setzt zugleich fest, daß vor Verlauf 4 Tagen keine Begehrung um Urlaub heraustkommt. Er glaubt, es seye besser, etwas in Betracht gezogen werden solle.

Der Beschluss des grossen Raths über die Veränderung der Hüte bei dem helv. Truppenkorps wird verlesen.

Rubli findet diese Art von Hüten nicht militärisch; in seiner Heimath ist dieses der Kopfputz der Geizhirten. Er verwirft den Beschluss.

Lüthi v. Lang. ist einer ganz andern Meinung, als Rubli; schon lange hätte er diese Kleidung für den Kopf der Soldaten gewünscht; redet nicht die der Entlibucher zu ihren Gunsten, und wenn auf Ersparung Rücksicht genommen wird, so hält es nicht schwer, aus einem dreieckigen einen runden Hut zu formiren.

Bertholet stimmt Lüthi bei.

Schneider hingegen findet, der runde Hut schütze den Soldaten nicht hinlänglich gegen rauhe Witterung, und verwirft daher.

Bay will den Entscheid, welche Art von Hüten dem Soldat besser stehe, dem schönen Geschlecht überlassen; — als Jäger muß er aus Erfahrung dem runden Hut, als dem bequemern den Vorzug geben; in Betreff der Ersparnis ist er auch für denselben, und findet überdies, es werde leichter seyn, mit den runden Hüten einige Gleichförmigkeit herauszu bringen, als bei den auf so vielerlei Art aufgestützten dreieckigten.

Der Beschluss wird angenommen.

Der Beschluss über die Gehaltsvermehrung der Copisten am Vollziehungsdirektorium, wird auf Bertholets Antrag an eine Commission gewiesen, bestehend aus den B.B. Bertholet, Meyer v. Arb. und Düf.

Ein Beschluss über Verkaufungsart der Nationalgüter wird einer Commission, die aus den B.B. Rubli, Meyer v. Aarau, Ziegler, Grossard und Stapfer besteht, zur Untersuchung übergeben.

Grosser Rath, 1. Octob.

Präsident: Blattmann.

Der Präsident legt im Namen der gestern niedergesetzten Commission folgendes Gutachten vor:

In Erwägung, daß die gegenwärtige Lage der Republik nothwendig erfordert, daß die gesetzgebende Versammlung ihre Arbeiten wirklich ununterbrochen fortsetze;

In Erwägung, daß aber auf der andern Seite die häuslichen Umstände mehrerer Mit-

glieder ihre Zurückkehr nah Hause eben so dringend ertheischen, und man ihnen um desto minder diese abschlagen dürfte, da ohnehin die constitutionelle Rokanzzeit für dieses Jahr unterblieben ist, und es überdies in mancher Rücksicht für das Ganze sehr zweckmäßig seyn kann, daß eine und andere Mitglieder in ihre Kanton zurückkommen;

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit

b e s c h l o s s e n :

1. Es soll einzelnen Mitgliedern des grossen Raths unter folgenden Bedingnissen Urlaub erteilt werden mögen.

2. Die Anzahl der Beurlaubten soll den Drittheil der sämtlichen Mitgliedern nicht überssteigen.

3. Der Urlaub kann nicht für längere Zeit als für 18 Tage gestattet werden.

4. Hiervon sind die Repräsentanten aus den italimischen Kantonen ausgenommen, deren Urlaub für 30 Tage erteilt werden soll.

5. Es soll über diese Urlaubsbewilligungen eine Tabelle geführt werden, in welche sich der Beurlaubte am Tage des erhaltenen Urlaubs und dann am Tage seiner Zukunft in die Versammlung, unter der Aufsicht des Präsidenten und beider Sekretärs, einschreiben wird.

6. In diese Tabelle haben sich auch diejenigen auf die nämliche Art einzuschreiben, welche nur auf 3 Tage von dem Präsident Urlaubsbewilligung erhalten.

7. Der Präsident soll dem nämlichen Mitglied in einem Monat nicht mehr als einmal einen dreitägigen Urlaub gestatten dürfen.

8. Wenn die Anzahl der durch die Versammlung Beurlaubten gerade den Drittheil der sämtlichen Mitgliedern ausfüllt, so soll der Präsident nicht mehrern als 6 Mitgliedern auf einmal Urlaub für 3 Tage gestatten dürfen.

9. Diese Tabellen sollen alle 14 Tage von dem austretenden Sekretär unterzeichnet, und von dem Präsident in Verwahrung genommen werden.

10. Das Bureau wird die Form derselben besorgen.

11. Die entweder ohne Urlaub oder auf uns bestimmte Zeit abwesende Mitglieder sollen aufgesodert werden, unverzüglich zu erscheinen.

12. Auch die auf bestimmte Zeit Beurlaubte sollen erinnert werden, auf die bestimmte Zeit wieder einzutreffen.

13. Wer ohne Urlaub abwesend ist, oder nicht auf die bestimmte Zeit erscheint, oder wenn er auf unbestimmte Zeit abwesend war, nicht innert 10 Tagen, vom Tage der erhaltenen Ansforderung angerechnet, sich einfindet, demjenigen soll das doppelte seines für jeden Tag dieses seines unerlaubten Ausbleibens betreffenden Entschadniß abgezogen werden.

14. Die gegenwärtige Verordnung soll für die zwei folgende Monate gültig seyn.

Die Dringlichkeit wird erklärt, und der Rapport artikelweise behandelt.

§ 1. und 2. angenommen.

§ 3. Graf findet diese Zeit zu kurz; die Glieder vom Sennis haben 40 Stunden nach Hause, und könnten also kaum 6 Tage zu Hause bleiben. Er begeht Durchstreichung.

Akermann eben so; man muß doch jedem Zeit lassen, auch seine Geschäfte bei Hause zu besorgen, um nicht seine Haushaltung zu Grunde gehen zu sehen. Er stimmt für einen Monat.

Gierz wünschte, daß ein Mitglied 14 Tage zu Hause bleiben könnte, und daß man ihm die Zeit der Reise noch über das zugebe.

Nuce glaubt, die Commission habe sehr weislich diesen kurzen Termin vorgeschlagen, damit alle Mitglieder der Tour nach ihren Urlaub haben können. Alle Mitglieder, ausgenommen die italienischen, können in vier Tagen nach Hause kommen; er wenigstens, in seinen Jahren, würde sich anheischig machen, in vier Tagen zu Fuß nach Appenzell zu gehen, und also kann jedes Mitglied 10 Tage zu Hause bleiben. Er stimmt zum Artikel.

Preux hält der Gerechtigkeit angemessen, einen Monat festzusetzen, da bis jetzt auch auf mehrere Zeit Urlaub gegeben wurde, und Einer gleiches Recht wie der Andere haben solle.

Andererwerth: Die Commission glaubte, einen so kurzen Termin bestimmen zu müssen, um jedem Mitglied nach und nach Urlaub geben zu können; er wünschte, daß bei diesem Anlaß der sonst so verhäzte Kantonsgeist die Glieder jedes Kantons veranlassen möchte, sich unter einander zu verstehen, damit nie kein Kanton ohne Repräsentanten bleibe, weil man in diesem Augenblick Leute brauche, die die Lokalitäten kennen. Er stimmt zum Artikel.

Simmermann bedauert, daß man vielleicht eine Sitzung hierüber aufopfern werde. Es kann Glieder geben, die eben so nöthig zu

Hause wären, wie diejenigen, deren Kantone vom Feinde besetzt sind. Er hätte gewünscht, daß man gar nichts hierüber bestimmt haben möchte, sondern wenn ein Mitglied nach Hause gehen wollte, daß er seine Gründe angeben möchte. Er stimmt, daß der ganze Rapport verworfen werden möchte.

(Die Fortsetzung folgt.)

### F u n l a n d i s c h e N a c h r i c h t e n . Der Regier. Statthalter des Kantons Luzern.

Luzern den 29. Sept.

Bürger Direktoren! Da mehrere Briefe von der Verwaltungskammer des Kantons Waldstätten an den Minister des Innern abgeschickt werden, so bemühe ich diesen Anlaß, Sie zu berichten, daß Obergeneral Massena heute Mittag hier angelangt, gleich aber wieder über den See nach Seedorf zu General Lecourbe verreist ist. — Da der Statthalter von Zürich sie von allem Detail wird unterrichtet haben, so bei der Einnahme dieser Stadt vorgefallen sind, so will ich nicht wiederholen, was ich aus dem Mund des General Massena selbst erfahren habe; doch kann ich nicht umhin, Ihnen anzuseigen, daß er ein besondres Lob von der Tapferkeit der helvetischen Legion gemacht, und nicht genugsam ihr Wohlverhalten hat anpreisen können.

Der Regierungskommissär Zschokke an das helvetische Direktorium.

Rüsnacht den 29. Sept.

Die Invasion der Russen und Österreicher, welche wahrscheinlich unter Befehl des General Krat am 25. in die Waldstätte einbrachen, ist Ihnen gewiß nicht lange unbekannt geblieben. In eben der Nacht, da Lecourbe zum Einfall in Bündten vorrückte, erschien ganz unerwartet auf allen Punkten das von der italienischen Armee detaschierte, und in Elmärschern herbeigeslogene feindliche Corps. Indem es die Höhen des Gotthards stürmte, durchbrach es in ansehnlicher Masse das Ruppletten- und Madenranerthal, wahrscheinlich auch das Schächenthal von der Glarnerseite her. Lecourbe stand schon bei Wassen, als er dort von Russen und Österreichern begegnet wurde; hinter ihm am Steig erschien zugleich eine andere feindliche Colonne. An der Spize seiner Grenadiers